



Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg Elektrizitätswerk

Preisblatt 2023

Inhalt:

- 1. Preis- und Produkteübersicht**
- 2. Allgemeine Bestimmungen**
- 3. Prinzipschema von möglichen Messkonzepten**

Gültig ab: 01. Januar 2023

Genehmigt vom Gemeinderat am: 23. August 2022

Gemeindeverwaltung Kradolf-Schönenberg
Thurbruggstrasse 11a
9215 Schönenberg an der Thur

Tel. 058 346 90 00
Fax. 058 346 90 01
info@pgks.ch
www.pgks.ch

Spannungsebene		Niederspannung (unter 1 kV)			Mittelspannung (1 kV bis 17 kV)
Tarifgruppen		Temporär	Basic	Basic.Optimo	High.Power
Bedingungen		zeitlich befristet i.d.R. Baustrom	bis 50'000 kWh	über 50'000 kWh	
1.0 Netznutzung	Einheit				
Grundpreis	Fr. / Mt.		9.00	20.00	120.00
Leistung P_{max} [kW]	Fr. / Mt. / kW			7.50	7.50
Hochtarif [kWh]	Rp. / kWh	23.00	7.55	3.15	2.00
Niedertarif [kWh]	Rp. / kWh	23.00	7.55	3.15	2.00
Blindstrom [kvarh]	Rp. / kvarh			0.00	0.00
2.0 Öffentliche Abgaben	Einheit				
Systemdienstleistungen (SDL) [kWh]	Rp. / kWh	0.46	0.46	0.46	0.46
Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG [kWh]	Rp. / kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
Abgaben an das Gemeinwesen [kWh]	Rp. / kWh	0.50	0.50	0.50	0.50
3.1 Energie – Standardprodukt	Einheit				
Hochtarif [kWh]	Rp. / kWh	20.90	20.90	20.90	20.90
Niedertarif [kWh]	Rp. / kWh	20.90	20.90	20.90	20.90
3.2 Energie – Wahlprodukte (Aufpreis zu Standard)	Einheit				
TG Naturstrom: aqua eco [kWh]	Rp. / kWh		+2.00		
TG Naturstrom: aqua bio [kWh]	Rp. / kWh		+6.50		
TG Naturstrom: aqua sun [kWh]	Rp. / kWh		+8.00		
CH Naturstrom business eco [kWh]	Rp. / kWh			+1.10	+1.10
3.3 Energie - Einspeisung					
Physisch gelieferte Energie (Graustrom) [kWh]	Rp. / kWh		18.00	18.00	18.00
MKF-Anlagen: Physisch gelieferte Energie (Graustrom) [kWh]	Rp. / kWh		15.00	15.00	15.00
Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie [kWh]	Rp. / kWh		2.00	2.00	2.00
3.4 Energie – Förderprogramme					
Unterstützungsbeitrag für geeignete Stromspeicher (Batterie) ➔ nur in Kombination mit Stromproduktion zum Eigenverbrauch	*Fr. / Pauschal		1'000.00	1'000.00	1'000.00
Unterstützungsbeitrag für private E-Ladestationen	*Fr. / Pauschal pro Ladepunkt		250.00	250.00	250.00
Unterstützungsbeitrag für öffentlich zugängliche E-Ladestationen	*Fr. / Pauschal pro Ladepunkt		500.00	500.00	500.00

Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST / *Unterstützungsbeitrag inkl. MWST

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet die aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz mit seinen jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften CH sowie das EW-Reglement der Gemeinde Kradolf-Schönenberg – jeweils in ihren aktuellen Versionen.

Allgemeine Erläuterungen

Grundpreis: Je Endverbraucher wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt. Bei einem Kunden- (Mieter-) Wechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Leistungspreis: Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (P_{max}) [kW] erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten und 2 Dezimalstellen genau. Die Messung und Verrechnung erfolgt unabhängig Ihres zeitlichen Auftretens.

Blindstrom: Aufgrund geänderter Blindenergieverrechnung der Vorliegernetze wird die bisherige Berechnung ausgesetzt. Über die Einführung einer angepassten Form wird frühzeitig informiert.

Tarifzeiten

Hochtarif:	Mo. bis Fr.:	07.00 bis 20.00 Uhr
	Sa.	07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif:	übrige Zeiten	

Energieprodukte

Standard: Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

TG Naturstrom: Die Wahlprodukte des Thurgauer Naturstrom bestehen zu 100% aus erneuerbarer Energie, welche im Thurgau produziert wurde. Weitere Informationen und finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

CH Naturstrom: Die Wahlprodukte des Schweizer Naturstrom sind Businesskunden vorbehalten und ist ein Produkt der Marke Thurgauer Naturstrom. Weitere Informationen finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

Tarifgruppen

Temporär: Gilt für alle Endkunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse, etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Ohne Messeinrichtung kann für max. 2 Tage ein Netzanschluss betrieben werden. Die Kosten belaufen sich aus Pauschal Fr. 15.00/kW und Tag. Der Endkunde hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden, keine allfälligen Trocknungsanlagen, Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden, dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

Basic: Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und bis 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

Basic.Optimo: Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und über 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

High.Power: Gilt für Endkunden mit einer betriebseigenen Trafostation (17kV – Netzanschluss). Bei einer allfälligen sek. Messung wird ein Transformationsverlust von 2% auf Arbeit [kWh], Leistung [kW] und Blind [kvarh] aufgerechnet, bzw. bei Stromproduktion abgezogen.

Stromspeicher mit Stromproduktion

Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt Stichproben der Installation und Einrichtung des Stromspeichers durchzuführen.

Können Stromspeicher sowohl aus dem Verteilnetz Energie beziehen als auch diese in das Verteilnetz abgeben oder reicht der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber ein, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem. Es entfällt das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie.

Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Messegeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers.

Stromproduzenten welche zur Eigenverbrauchsoptimierung geeignete und stationäre Stromspeicher einsetzen, werden vom EW mit einem einmaligen und pauschalen Unterstützungsbeitrag (vgl. Tarifübersicht Ziff. 3.4) gefördert. Voraussetzung ist ein abgeschlossener «Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwerts». Als geeignete und Stationäre Stromspeicher gelten Speicheranlagen, welche die Bedingungen des «Förderprogramm Energie» (vgl. Ziff. 8.3 des Förderprogramm) des Kanton Thurgau erfüllen.

Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit einem min. Anschlusswert von 3.60 kW und bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kW (ausgangseitig Wechselrichter) ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss und die physisch gelieferte Energie (Graustrom) an das Elektrizitätswerk verkauft wird. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

Private & öffentlich zugängliche* E-Ladestationen

Gefördert werden Ladestellen mit einer Leistung bis 22 kW. Das Elektrizitätswerk fördert den Kauf und die Einrichtung stationärer AC-Ladeinfrastruktur (Wechselstrom) für Elektrofahrzeuge. Der Förderbeitrag gilt jeweils pro Ladepunkt. Voraussetzung für einen Bezug der Förderung, ist der nachgewiesene Bezug von Produkten der Marke «Thurgauer Naturstrom»** und der Installation eines Steckers «Typ 2». Auf dem Beitragsgesuch verpflichtet sich der Beitragsempfänger, den «Thurgauer Naturstrom» während mindestens 2 Jahren ab Gesucheingangsdatum zu beziehen. Das Elektrizitätswerk kontrolliert die Einhaltung.

**Öffentlich zugängliche Ladestationen: Die Ladestation muss an 24 Stunden während 7 Tagen der Woche uneingeschränkt zugänglich sein.*

***Während mindestens 2 Jahre ab Inbetriebnahme. Der Nachweis für den Bezug von Produkten der Marke «Thurgauer Naturstrom» wie z.B. «aqua eco», «aqua bio» oder «aqua sun» muss jeweils im Januar des neuen Jahres für das vergangene Jahr erbracht werden.*

Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV)

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs verlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektrospeicherheizungen und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

Ersatzversorgung

Der Kunde ist an das lokale elektrische Verteilnetz angeschlossen, nutzt dieses und hat keinen Energieliefervertrag mit dem lokalen Verteilnetzbetreiber (nachfolgend EW) oder einem Dritten zur Deckung seines Bedarfs an elektrischer Energie vereinbart. Mit dem Bezug von elektrischer Energie aus dem lokalen Verteilnetz geht der Kunde selbstredend ein Vertragsverhältnis mit den EW ein. Die aus diesem Vertragsverhältnis vom Kunden konsumierte elektrische Energie ist vom EW nicht vorhersehbar und somit nicht planbar in der Beschaffung. Aus diesem Grund entsteht eine erhebliche Abweichung zwischen der langfristig geplanten Strommenge und der kurzfristig effektiv zu beschaffenden Strommenge. Sobald das EW Kenntnis vom Energiebezug des vertragslosen, freien Kunden erhält, wird das EW am Markt Energie beschaffen, um den Kunden zu beliefern (Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Kunde das EW über den Abschluss eines gültigen Energieliefervertrags informiert hat, sofern die Information mindestens 10 Arbeitstage vor Monatsende erfolgt ist. Andernfalls endet sie am Ende des Folgemonats. Der Preis für die Ersatzversorgung richtet sich nach den zu deckenden Vollkosten für die kurzfristig zu beschaffende Energiemenge des Kunden am Markt sowie zusätzlich einer Einrichtungspauschale von CHF 1'000.— pro abrechnungsrelevanten Messpunkt und pro Lieferjahr.

Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endkunden zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Endkunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Stromablesung

Der Netzbetreiber legt den Ableseterminus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.

Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Zahlungserinnerung (erste Mahnung) an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der Zahlungserinnerung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Zudem wird eine Mahngebühr erhoben. Wird auch der zweiten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine dritte Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und der Betreibungsandrohung. Bei Ausbleiben der Zahlung wird die Betreibung eingeleitet und ein Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) installiert.

Ausnahmeregelungen

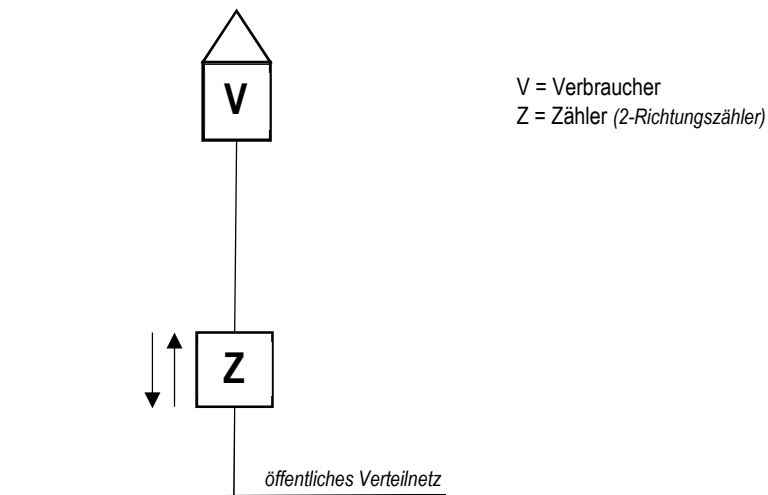
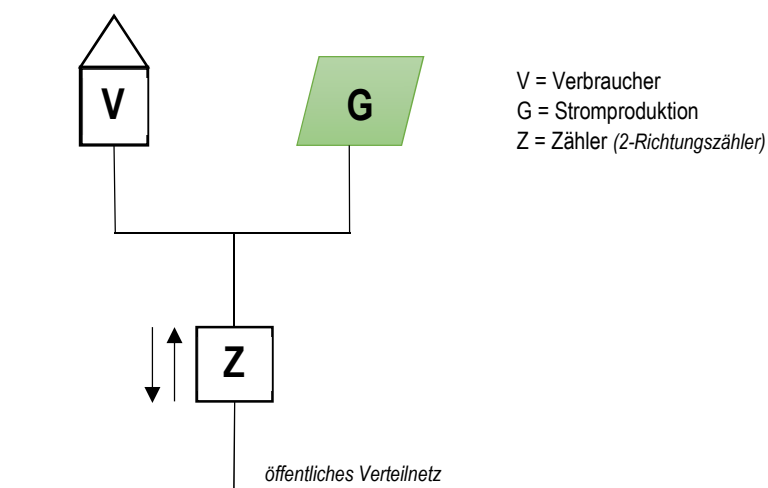
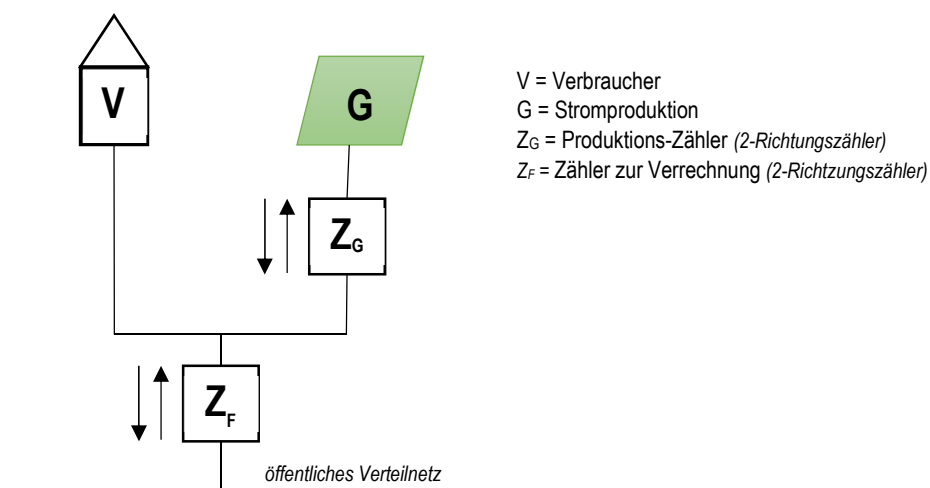
In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

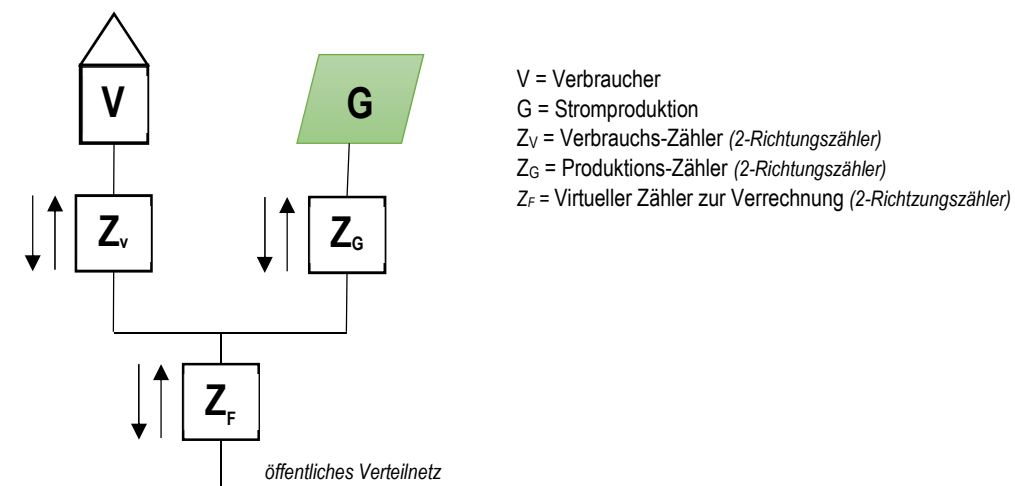
Preisangaben, Mehrwertsteuer

Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST.

Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise

Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

Prinzipschema von möglichen Messkonzepten**Beispiel 1 Standardmessung****Beispiel 2 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage bis max. 30 kVA****Beispiel 3 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Reihe**

Beispiel 4 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Parallel**Beispiel 5** Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - mit Stromspeicher → aufladbar aus dem Verteilnetz